



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-15596/9-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.02.2026

**Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH, Asten;
Errichtung eines Logistikcenters mit Büro- und Sozialgebäude, St. Florian;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Oö Umweltschutzbehörde hat mit Eingabe vom 14.01.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH mit der Bezeichnung „Neubau Logistikcenter mit Büro- und Sozialgebäude“ in der Marktgemeinde St. Florian einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH, Kornspitzstraße 1, 4481 Asten, Neubau Logistikcenter mit Büro- und Sozialgebäude in der Marktgemeinde St. Florian ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. b und lit. f sowie Z 21 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Oö Umweltschutzbehörde hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Backaldrin International The



Kornspitz Company GmbH mit der Vorhabensbezeichnung „Neubau Logistikcenter mit Büro- und Sozialgebäude“ in der Marktgemeinde St. Florian eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 14.01.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Oö Umweltschutzbehörde vorgelegt bzw. von der Projektwerberin sowie der BH-LL ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 14.01.2026
- Betriebsablauf/Betriebsbeschreibung vom 09.02.2026
- Unterlagensammlung der BH-LL vom 10.02.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Tatbestände für Logistikzentren gem. Anhang 1 Z 19 lit. b und lit. f bzw. für die Neuerrichtung von Freiflächen Parkplätzen nach Z 21 lit. c UVP-G 2000 einschlägig sein könnten.

Weiters wurde ein Auskunftersuchen an die BH-LL als Gewerbe/Bezirksverwaltungsbehörde sowie an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Florian als Baubehörde und an die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Asten als Baubehörde zugestellt. Dabei wurden die jeweiligen Behörden ersucht, zu erheben, welche Vorhaben im Umfeld des geplanten Vorhabens bestehen, genehmigt oder beantragt sind.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH als Projektwerberin, der Oö Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde St. Florian als Standortgemeinde, den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Florian als Baubehörde, der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Asten als Baubehörde sowie der BH-LL als Gewerbebehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 10.02.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö Umweltschutzbehörde vom 23.02.2026
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.02.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH betreibt im Wirtschaftspark Asten/St. Florian unter anderem auf den Grundstück Nr. 290/9, KG 45101, eine Betriebsanlage und

beabsichtigt die Errichtung eines Logistikzentrums samt Büro- und Sozialgebäude auf dem unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 843/2 KG 45332. Es wurden daher Ermittlungen durchgeführt, welche Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens bestehen, genehmigt oder beantragt (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Es fand mit einem Vertreter der Projektwerberin sowie deren Planverfasser ein Termin statt, bei dem das geplante Projekt samt Einreichpläne erörtert wurde. Weiters erfolgt von der Projektwerberin ein detailliertes Schreiben vom 09.02.2026 in dem unter anderem der Betriebsablauf und die Betriebsbeschreibung sowie die für die geplanten Freiflächenparkplätze benötigten versiegelten Flächen dargelegt wurden.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Unterlagen sind nachvollziehbar. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für die Errichtung von Logistikzentren gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b und f UVP-G 2000

„Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha.“

„Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.“

4.4. Tatbestand für die Neuerrichtung von Freiflächen, Parkplätzen gemäß Anhang 1 Z c UVP-G 2000

„Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.“

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen war zunächst zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den Begriff des Logistikzentrums im Sinn des UVP-G 2000 erfüllt.

Für den Begriff des Logistikzentrums enthält die Fußnote 4.1 des Anhangs 1 UVP-G 2000 eine Legaldefinition. Demnach ist ein Logistikzentrum „ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Ziffer 11 anzuwenden ist.“

Nähere Erläuterungen zur Frage, was unter einem Logistikzentrum zu verstehen ist, finden sich in den Gesetzesmaterialien nicht. Ein bloßes Lager ist kein Logistikzentrum; wesentliches Merkmal für das Logistikzentrum ist der **Umschlag von Waren**, nicht die Lagerung (vgl. dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} Anhang 1 Z. 19 Rz 24 (Stand 9.2.2026, rdb.at)).

Der **Umschlag** ist in der Logistik und im Transportwesen beim Gütertransport der Wechsel des Transportmittels und/oder des Transportweges innerhalb einer Liefer- und Transportkette.

In den ergänzend vorgebrachten Unterlagen vom 09.02.2026 wird in der Betriebsbeschreibung darauf hingewiesen, dass die Haupttätigkeiten im neuen „Logistikzentrum“ der Wareneingang, die Lagerung und Kommissionierung sowie die Warenausgabe ist.

Im geplanten Vorhaben werden demnach die von der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH bestellten Rohwaren angeliefert bzw. zwischengelagert und die anschließend selbst produzierten Backmischungen zum Transport vorbereitet und in LKW's verladen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht somit nicht hervor, dass im neuen „Logistikzentrum“ ein Umschlag von Waren innerhalb einer Liefer- und Transportkette erfolgt.

Hinsichtlich des Tatbestands für die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen iSd Anhangs 1 Z 21 lit. c UVP-G 2000 geht aus den og. ergänzenden Unterlagen hervor, dass für das geplante Vorhaben eine Inanspruchnahme von 3.473,37 m² unversiegelter Flächen beabsichtigt ist. Da in der Z 21 UVP-G 2000 darauf hingewiesen wird, dass § 3 Abs. 2 UVP-G 200 nicht zur Anwendung kommt, ist eine Kumulierung nicht zu prüfen.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

4.6. Stellungnahme der Oö Umweltanwaltschaft vom 23.02.2026

...

„Beim antragsgegenständlichen „Logistikzentrum“ werden die von der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH bestellten Rohwaren angeliefert bzw. zwischengelagert und die anschließend selbst produzierten Backmischungen zum Transport vorbereitet und in LKW's verladen. Es werden ausschließlich Produkte und Waren aus der eigenen Produktion in dem Neubau gelagert. Es ist somit aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft die Voraussetzung für eine Klassifizierung „Logistikzentrum“ (Umschlag von Waren) nicht gegeben und der Tatbestand der Zi. 19 lit. b bzw. f UVP-G 2000 ist nicht erfüllt bzw. der relevante Schwellenwert der Z 21 lit. c UVP-G 2000 wird nicht erreicht.

Im Ergebnis ist somit aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft keine UVP-Pflicht des Vorhabens gegeben.“

...

4.7. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.02.2026

...

„Zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zum Vorhaben backaldrin International The Kornspitz Company GmbH, Asten; Errichtung eines Logistikcenters mit Büro- und Sozialgebäude, St. Florian (Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000) wird seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Eine Einsicht auf dem Orthofoto im WISmap (Quelle DORIS) des Landes OÖ hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) befindet.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist zur Sicherstellung der wasser- wirtschaftlichen Interessen (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung) kein UVP-Verfahren erforderlich und kann die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren erfolgen.“

...

4.8. Ergebnis

Die übermittelten Stellungnahmen vertreten in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorabbringen nicht geboten erscheint.

Die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist demnach aus Behördensicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich und der Tatbestand für die Errichtung von Logistikzentren gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b bzw. f UVP-G 2000 nicht erfüllt bzw. der relevante Schwellenwert der Z 21 lit. c UVP-G nicht erreicht wird.

Aus diesen Gründen war festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Backaldrin International The Kornspitz Company GmbH mit der Bezeichnung „Neubau Logistikcenter mit Büro- und Sozialgebäude“ **nicht UVP-Pflichtig** ist.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.